



**Beschlussantrag Nr. : 058-2010**

24.02.2010

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** FB Personal/Recht

**Beratungsfolge**

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010			
Stadtrat	17.03.2010			

**Beschlussgegenstand:**

Außertarifliche Abfindungsregelung

**Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Möglichkeit der Zahlung von Abfindungen an Beschäftigte der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei einvernehmlicher betriebsbedingter Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses wie folgt:

1. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aus Gründen eines betriebsbedingten Personalabbaus einvernehmlich durch Auflösungsvertrag beendet wird, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Jahr seiner Beschäftigungszeit drei Viertel des letzten Monatsentgelts, höchstens jedoch 30.000,00 Euro beträgt.
2. Ein Arbeitnehmer, der bis zum 31.12.2010 im Wege eines Auflösungsvertrages wegen eines betriebsbedingten Personalabbaus einvernehmlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält zusätzlich zu dem unter 1. ausgewiesenen Abfindungsbetrag einen Abfindungsbetrag von 10.000,00 Euro.
3. Ein Arbeitnehmer, der bis zum 31.12.2011 im Wege eines Auflösungsvertrages wegen eines betriebsbedingten Personalabbaus einvernehmlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält zusätzlich zu dem unter 1. ausgewiesenen Abfindungsbetrag einen Abfindungsbetrag von 5.000,00 Euro.
4. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der unter Punkt II.2. im „Maßnahmekatalog zum sozialverträglichen Personalabbau“ aufgeführten Zahlungen und der Zahlungen aus dieser außertariflichen Abfindungsregelung ist nicht möglich.

Für die Zahlung dieser Abfindung ist es zwingend erforderlich, dass die betreffende Stelle ersatzlos entfällt bzw. eine jeweilige andere Stelle mit einem mindestens gleich hohen Personalausgabenvolumen entfällt. Die Bereitstellung der für die Abfindungszahlung erforderlichen Mittel hat aus den laufenden Personalkosten zu erfolgen.

## **Begründung:**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage und der dem Stadtrat bekannten speziellen Umstände in einer äußerst prekären Haushaltslage, so dass sie gezwungen ist, weitreichende Maßnahmen zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes vorzunehmen, die auch den Personalbereich betreffen.

Es steht die Aufgabe, schnellstmöglich Personalkosten in erheblicher Größenordnung einzusparen. Infolge einer durchzuführenden konsequenten Aufgabenkritik wird sich ggf. ein betriebsbedingter Personalabbau erforderlich machen. Dieser sollte und muss angesichts der arbeitsrechtlichen Zwänge, insbesondere der Kündigungsschutzrechtlichen Vorgaben, auf möglichst einvernehmlichem und sozialverträglichem Wege erfolgen, was bei einer einvernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch den Abschluss von Auflösungsverträgen gewährleistet ist. Das Instrument einer übertariflichen Abfindungszahlung wurde beginnend im Jahre 2002 auch bereits von der damaligen Stadt Wolfen genutzt.

Die tarifliche Regelung zur Zahlung von Abfindungen bei einem betriebsbedingten Personalabbau ist mit dem Außerkrafttreten des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (TVsA) mit Ablauf des 31.12.2009 vorerst vakant. Dieser Beschluss ist somit erforderlich, um die Möglichkeit zu schaffen, Beschäftigte zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu bewegen und somit zum frühestmöglichen Zeitpunkt haushaltswirksame Einsparungen an Personalkosten zu erzielen. Der langfristige Personalkosteneinsparungseffekt ist in jedem Falle erheblich höher, als die für die Abfindung aufzuwendenden zusätzlichen Kosten.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit der Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2010 und die Folgejahre (Stadtratsbeschluss Nr. 008-2010 vom 03.02.2010) die Festlegung getroffen, unverzüglich eine solche übertarifliche Abfindungsregelung neu aufzulegen und auf deren Grundlage den Abschluss einvernehmlicher Auflösungsverträge zu forcieren (vgl. Punkt 3.1.3.3. des Textteils des Haushaltskonsolidierungskonzeptes). Dem wird hiermit nachgekommen. Mögliche Einsparungen wurden im Haushaltskonsolidierungskonzept bereits dargestellt (vgl. Punkt 3.1.3.3. des Textteils i. V. m. Punkt 02/01 V-1 des Tabellenteils des Haushaltskonsolidierungskonzeptes).

Voraussetzungen für ein Wirksamwerden bzw. eine praktische Anwendung des Beschlusses über die Abfindungsregelung sind die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. gemäß des § 7 Abs. 2 dessen Satzung sowie die ordnungsgemäße Durchführung des kommunalaufsichtsbehördlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 73 Abs. 3 GO LSA.

Weitere Erläuterungen werden ggf. mündlich gegeben.

## **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

GO LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** Beschluss des Stadtrates der Stadt Wolfen Nr. 318/02 vom 28.08.2002

**Welche Beschlüsse sind**  
**a) zu ändern?** keine  
**b) aufzuheben?** keine  
**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) einmalig:**

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)**

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:** Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig davon, wie viele Beschäftigte einen Auflösungsvertrag zu schließen bereit sind. Eine Darstellung möglicher finanzieller Auswirkungen erfolgte bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept.

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **058-2010**

**Anlagen:**

keine